

Tabak-Arbeiter

Nr 4 / Bremen, den 23. Januar 1926

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmarken ohne Fringerlohn — Anzeigenpreis 50 Goldmarken für die oberste Spalte wöchentlich. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalefeld & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, Am der Weide 2.1, Telefon. Amt Roland 0048 — Geld- und Einzahlendungen an Johannes Krohn. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Groß-einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann. — Verbandsauswärtig: L. Schoene, Hamburg, Bienenbinderhoi 57, Zimmer 45-48.

Der Reichstag hat das Wort

Wir brauchen nicht noch einmal besonders zu betonen, daß die Tabakarbeiter bei der bisherigen Regelung der Unterstützung nach Artikel III des Tabaksteuergesetzes auch nicht annähernd zu ihrem Rechte gekommen sind. Der nach seinem Wortlaut schon durchaus nicht befriedigende Artikel III des Tabaksteuergesetzes ist durch die Ausführungsvorschriften des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsfinanzministeriums noch weiter verschlechtert worden, und was dann noch übrig blieb, haben die beiden Ministerien durch ihr Schreiben an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosensfürsorge veräußert. Es versteht sich von selbst, daß die Leitung unseres Verbandes dieser Entwicklung der Dinge nicht untätig zugehört hat.

Als die Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung der Tabakarbeiter bekannt wurden und daraus zu ersehen war, daß nicht einmal die von den Vertretern der Tabakarbeiter bei der Besprechung im Reichsarbeitsministerium am 17. November gemachten Vorschläge Berücksichtigung gefunden hatten, stand für die Leitung unseres Verbandes der Entschluß fest, den Reichstag zu einer nochmaligen Entscheidung über die Unterstützung der durch das Tabaksteuergesetz geschädigten Tabakarbeiter zu veranlassen. Es fand eine Aussprache mit dem Reichstagsabgeordneten Kollegen Schlüter statt, worauf dieser der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion Aufschluß über die Mißstände und Ungerechtigkeiten gab, die bis dahin bei der Unterstützung nach Artikel III des Tabaksteuergesetzes zutage getreten waren. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat daraufhin unter dem 14. Januar folgenden Antrag Müller (Franken) und Genossen im Reichstag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen: dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel III erhält folgende Fassung:

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben beschäftigten Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, sowie die im Gewerbe tätigen Gewerbetreibenden, die nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb der nächsten drei Jahre nach seinem Inkrafttreten entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden, ohne anderweitig entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordenen Berufswechsel oder wegen Einschränkung des Betriebs geschädigt werden, erhalten Unterstützung aus der Reichskasse. Zu diesem Zwecke werden den Ländern die erforderlichen Mittel, dem festgestellten Bedürfnis entsprechend, überwiesen.

2. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Zuwendung, erläßt die Reichsregierung in Verbindung mit dem Reichsrat und einem Ausschusse des Reichstags. Die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit darf jedoch nicht weniger betragen als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes. Als bei „Inkrafttreten dieses Gesetzes im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben beschäftigte Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter“ gelten auch diejenigen Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als arbeitslos in den Listen der Arbeitsnachweise geführt werden.

Zu diesem Antrage, der ungefähr dem früheren § 91 und dem auf Antrag des Kollegen Schlüter gefaßten Beschluß des Steuerausschusses entspricht, hat nunmehr der Reichstag das Wort. Die Mehrheitsverhältnisse im Reichstag und die mit diesem Reichstag in Arbeiterfragen bisher gemachten Erfahrungen verbieten uns leider, bei der Kollegenschaft überschwengliche Hoffnungen auf Annahme dieses Antrages zu erwecken.

Dennoch ist die Situation für die Tabakarbeiter jetzt günstiger als im August vorigen Jahres. Die die schlimmsten Erwartungen übertreffenden Auswirkungen des Tabaksteuergesetzes sowie die mit dem bisherigen Artikel III des Tabaksteuergesetzes und den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften gemachten Erfahrungen dürften auch manchem von denen, die im August vorigen Jahres den Antrag Schlüter zu Fall brachten, zu der Erkenntnis verholfen haben, daß den Tabakarbeitern nur mit Taten und nicht mit Worten gedient werden kann.

Vom Zentrumsabgeordneten Dr. G u d r a d und Genossen ist unterm 15. Januar im Reichstag folgender Antrag eingebracht worden:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die zu Artikel III des Tabaksteuergesetzes ergangenen Ausführungsvorschriften sind dem Sinn und Wortlaut des Artikels anzupassen; insbesondere ist festzustellen:

1. daß bei Fällen, die dem Abs. 1 des Artikels III entsprechen, die Bedürftigkeit als gegeben anzusehen ist,
2. daß im Falle der Kurzarbeit als Unterstützung nach Abs. 2 des Artikels III stets ein Sechstel der Vollunterstützung der Erwerbslosenunterstützung gezahlt wird. Die Bedürftigkeit ist auch in diesen Fällen wie im Abs. 1 anzunehmen.

Der Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands hat in einer Eingabe an den Reichstag das dringende Ersuchen gerichtet, den Herrn Reichsfinanzminister und den Herrn Reichsarbeitsminister zu veranlassen, zum Artikel III des Tabaksteuergesetzes vom 10. August 1925 solche Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die dem entsprechen, was der Reichstag durch Annahme des Artikels III des Tabaksteuergesetzes vom 10. August 1925 gewollt hat.

Das Preisabbaugesetz

Das Preisabbauprogramm der Regierung Luther vom 8. August 1925 hat nur wenig Erfolg gehabt. Allerdings trat der im Preisabbauprogramm vorgesehene Stillstand der Lohnbewegung pünktlich ein. Die Preise stiegen aber lustig weiter; insbesondere ist eine Ermäßigung der Kleinhandelspreise nicht eingetreten. Die ökonomischen Ursachen dafür sind bekannt. Sie gehen auf unsere Steuer- und Zollgesetzgebung zurück. Im übrigen fehlte den Organen der Regierung usw., die mit der Aktion der Preissenkung betraut waren, die gesetzliche Handhabe, gegen den Wucher, besonders im Kleinverkehr, vorzugehen. Das nun von der Regierung veröffentlichte Preisabbaugesetz will diese Handhabe schaffen.

Das Gesetz enthält vier Artikel: Artikel I Vergleich zur Abwendung des Konkurses, Artikel II Maßnahmen gegen Ringbildung, Artikel III Abänderung der Kartellverordnung, Artikel IV Abänderung der Gewerbeordnung. Der Gesetzentwurf, der den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vorzieht, ist bereits vorher veröffentlicht worden. Das Gesetz will die aus der Kriegszeit stammende Geschäftsaufsicht beseitigen. Die Geschäftsaufsicht hat sich ohne Zweifel als Hemmung in der Vereinigung unserer Wirtschaft erwiesen. Sie ermöglichte das Festhalten von Warenlagern und damit die Durchsetzung überhöhter Preise. Das Gesetz sieht vor, daß an Stelle der Geschäftsaufsicht der Zwangsvergleich tritt. Damit kann die Frage, ob ein zahlungsunfähiges Unternehmen in Konkurs geht oder nicht, in kürzester Zeit entschieden werden. Die Neuregelung ist geeignet, die zu reichliche Lagerhaltung bei uns zu liquidieren. Ohne Zweifel liegt in ihr preisenkende Tendenz.

Artikel II (Maßnahmen gegen Ringbildung) will die Preisverabredung bei Ausschreibungen und Vergabe von Lieferungen (Submissionen) verhindern. Heute ist es bei den Aus-

Die Wirtschaftsenquete

Die Entwicklung in unserer Wirtschaft hat schon seit langem eine eingehende Erhebung (Enquete) über die Erzeugung und den Absatz notwendig gemacht. Zweifellos haben sich unsere ökonomischen Verhältnisse gegenüber der Friedenszeit durch Verluste an Rohstoffquellen und Märkten gemäß dem Versaillesvertrag, durch die Inflation, den Verlust unseres mobilien Vermögens und die mit der Stabilisierung eintretende Verteuerung der Produktion bedeutend verschoben. Ebenso dürfte unbestritten sein, daß sich unsere Wirtschaft bisher den veränderten Vorbedingungen und Voraussetzungen nicht angepaßt hat. Es gilt also, durch eine objektive Untersuchung klar zu erkennen, wie die Dinge heute liegen, um so Weg und Richtung der kommenden Wirtschaftspolitik festzustellen und festzulegen. Das soll der Zweck der kommenden Wirtschaftsenquete sein.

Für den Plan einer allgemeinen Wirtschaftsenquete haben sich vor allen Dingen die Vertreter der Arbeiter im vorläufigen Reichswirtschaftsrat eingesetzt. Sie fanden tatkräftigste Unterstützung durch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion. Der Erfolg der eingeleiteten Aktion war die Fertigstellung eines Arbeitsprogramms für den Verlauf der Enquete durch den vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Im großen und ganzen geht die von der Regierung geleistete Vorarbeit auf das Arbeitsprogramm des Reichswirtschaftsrates zurück. Sie ist so weit beendet, daß die gesetzgebenden Körperschaften nun an die Beratung eines Gesetzesentwurfes für eine Erhebung der deutschen Erzeugungs- und Absatzverhältnisse gehen und wir mit der allgemeinen Wirtschaftsenquete für den Frühling 1926 rechnen können. Die Gewerkschaften sind an der Enquete besonders dadurch interessiert, weil diese wertvolle Aufschlüsse über das Verhältnis von Arbeitszeit, Arbeitslohn, Arbeitsleistung und Wirtschaftsentwicklung geben wird.

Die geplante Enquete kann aber nur dann Wert haben, wenn sie zu einwandfreien und unparteiischen, also objektiven Ergebnissen kommt. Werden dafür keine Garantien geboten, so verliert die Enquete ihre Bedeutung und muß zum Stomodienpiel werden. In dieser Beziehung haben wir in Deutschland bei der Stabilisierung der Mark viele Erfahrungen gemacht. Wir verweisen nur auf die Textilenquete und die Lederenquete. Beide konnten die Feuerursachen auf dem Textil- und Ledermarkt feststellen. Wochenlang hat man innerhalb der Enquete geredet und gewaltige Stöße von Akten vollgeschrieben und große Ströme von Tinte wurden veripritzt, mit dem Ergebnis, daß das Resultat gleich Null war. Etwas anderes war bei der Art und Weise, wie in Deutschland Enqueten verlaufen, kaum zu erwarten; einmal waren es die Interessenten, die die Enquete beherrschten und ihre von besonderen Rücksichten diktierten Meinungen durchsetzten. Des anderen waren die Enqueten nicht öffentlich. Die Teilnehmer blieben unter sich, was, wie wir später sehen werden, von besonderer Bedeutung ist. Aus diesem Grunde muß der Verlauf der bevorstehenden allgemeinen Wirtschaftsenquete wesentlich anders gestaltet werden, als der Verlauf der bisherigen Enqueten, und zwar würde es sich empfehlen, wenn man die Enquete mehr dem englischen Muster anpaßt, das sich sehr gut bewährt hat. Zweckmäßig dürfte es sich erweisen, die Zahl der Mitglieder der Enquete möglichst zu beschränken. Die Enquete ist ihrer Natur nach eine Untersuchungskommission, sozusagen ein Richterkollegium und keine Interessenvertretung; deshalb erübrigt es sich wohl, wie man das leider bisher getan hat, Hinz und Kunz als Syndikus dieses und jenes Verbandes zuzuziehen. Im großen und ganzen wird die Enquete, die in der Hauptsache ein Urteil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Wirtschaftspolitik der letzten Jahre zu fällen hat, eine Auseinandersetzung zwischen Arbeit und Kapital werden. Aus diesem Grunde ist die Berücksichtigung solcher Leute geboten, die wirklich Fühlung mit den Vertrieben, mit der modernen Arbeiterbewegung haben, ohne daß sie Interessenten sind. Es kann nicht genügen, um diesem Standpunkt Rechnung zu tragen, daß die Regierung abermals Leute wie Dr. Müller und Cohen-Reuß als „Arbeitervertreter“ in die Enquete oder in ihre einzelnen Kommissionen entsendet. Der Beschränkung der eigentlichen Enquetemitglieder muß eine Vermehrung der Sachverständigen gegenüberstehen. Es kommt nicht darauf an, einen Mann über die Verhältnisse in einer Industrie zu hören, sondern auch des anderen Mannes Rede zu vernehmen. Insbesondere wird Wert darauf zu legen sein, daß die Presse den Verhandlungen folgen kann, ebenso muß dem Publikum diese Möglichkeit gegeben werden. Wir sind fest davon überzeugt, daß manche Aufschlüsse in unseren Enqueten nicht gemacht worden wäre, wenn sie in Gegenwart eines Stabs von guten Wirtschafts- und Handelsredakteuren gemacht werden

Schreibungen so, daß die Interessenten sich zusammenschließen und gewissermaßen nur ein Preisgebot abgeben, das natürlich immer stark übersteigt ist. Das Gesetz verpflichtet nun die Lieferanten, in ihrem Angebot mitzuteilen, ob eine Preisvereinbarung vorliegt. Geschieht diese Angabe im Angebot nicht, trotzdem eine solche Vereinbarung vorliegt, und wird der Auftrag erteilt, so kann der Erteiler des Auftrages von dem Geschäft zurücktreten und eine Herabsetzung des vereinbarten Preises, gewöhnlich um 15 Prozent verlangen. Im übrigen steht dem Ausschreibenden das Recht zu, weitere Forderungen geltend zu machen. Jedoch ist zu beobachten, daß der Ausschreibende innerhalb eines Monats von dem Vertrag zurücktreten muß, nachdem er von der Verletzung des Lieferanten Kenntnis genommen hat. Wer in seinem Angebot eine Erklärung wissentlich unrichtig abgibt, soll mit einer Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Dieselbe Strafe ist vorgesehen, wenn ein Lieferant den anderen von der Wettbewerbung bei einer Ausschreibung abhält oder ihn veranlaßt, ein für den Ausschreibenden ungünstigeres Angebot, ein sogenanntes Schutzangebot, abzugeben. Gefängnisstrafe muß eintreten, wenn ein Lieferant dem anderen für die Nichtabgabe eines Angebotes oder für die Abgabe eines Schutzangebotes eine Vergütung gewährt.

Artikel III (Abänderung der Kartellordnung) stellt Zwangssyndikate und Zwangssinnungen unter die Bestimmungen der Kartellverordnung. Die Bestimmungen der Kartellverordnung vom 2. November 1923 hatten für die Zwangssyndikate und Zwangssinnungen keine Gültigkeit. Die Regierung hatte ihnen gegenüber wohl das Recht der Oberaufsicht. Sie konnte aber einen einmal genehmigten Beschluß nicht umstoßen, wenn er auch im Gegensatz zu den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen stand. Das trifft besonders auf das Kalisyndikat und die verschiedenen Kohlenyndikate zu, z. B. fehlte der Regierung jede Handhabe, um gegen die im Sommer 1925 verhängten Lieferperrren im Kohlenhandel vorzugehen, die deshalb verhängt wurden, weil einzelne Händler den vereinbarten Händlerpreis nicht eingehalten hatten. Weiter bietet das neue Gesetz eine Rechtsgrundlage, um gegen eine Ueberspannung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Zwangssyndikate einzuschreiten.

Besondere Bedeutung kommt Artikel IV (Abänderung der Gewerbeordnung) zu. Wichtig ist vor allem die geplante neue Fassung des § 73 der Gewerbeordnung. Bisher konnten die Bäcker ihr Brot so verkaufen, daß der Preis gleich blieb, während sich das Gewicht veränderte. Wiederholt wurde im Laufe des Sommers 1925 darauf hingewiesen, daß dadurch der Wucher geradezu begünstigt worden ist. Der Käufer hatte keine Waage und konnte das gekaufte Brot nicht nachwiegen. Während er immer denselben Brotpreis bezahlte, änderte sich das Gewicht des Brotes, so daß eine Täuschung des Käufers leicht möglich und eine Kontrolle durch den Käufer sehr erschwert war. Nach der neuen Gesetzbestimmung können die obersten Landesbehörden anordnen, daß das Brot in Laiben eines bestimmten Gewichts verkauft werden muß; sie können weiter bestimmen, daß die Bäcker Brot, dessen Gewicht vorgeschrieben ist, nur dann verkaufen dürfen, wenn das Gewicht auf dem Brote durch eingedruckten Stempel bezeichnet ist. Die Wichtigkeit der Neuregelung liegt auf der Hand und es ist nur zu bedauern, daß sie nicht früher gekommen ist.

Ebenso wichtig wie die Änderung des § 73 ist die im Artikel IV vorgesehene Änderung der §§ 81, 98 und 97. Die Änderung des § 97 verbietet den Innungen Preise, auch Nichtpreise, Preiskalkulationen und Geschäftsbedingungen festzusetzen, zu empfehlen oder bekanntzugeben. Bekanntlich sind die überhöhten Preise im Kleinhandel darauf zurückzuführen, daß die Innungen unter sich die entsprechenden Preise ausmachen. Hat es war im großen Ausmaß die sogenannte Verständigung über die Preisermittlung (Kalkulation). Es handelte sich hier um keinen Verkauf der Innungen, sondern um eine Empfehlung. Der Wucher wurde nicht öffentlich in den Innungsverfassungen betrieben, sondern in der Regel in der Stammtischrunde im traulichen Kreise der Interessenten. Das Gesetz ist geeignet, hier Wandel zu schaffen. Darüber hinaus wird den Innungen verboten, den gesellschaftlichen Wohlstand oder Innungen Strafen über solche Mitglieder zu verhängen, die billiger erbeizelter Charakteristischer vorzuschreiben hatten. Bekanntlich war mit der Verhängung des gesellschaftlichen Wohlstandes immer die Verhängung einer Lieferperrre verbunden, die für den Verbraucher den wirtschaftlichen Schaden bedeutete. In Zukunft hat diese Innungen nur dann zu verhängen, wenn sich der Beschäftigte des unterworfenen Gewerbes im Sinne des Gesetzes vom 7. Juni 1920 bewährt hat.

müßte. Aus diesem Grunde muß die allgemeine Wirtschafts-enquete auch das Recht der freiwilligen Aussagen vorsehen. Bei den englischen Enqueten erlebt man es häufig, daß sich sofort nach einer Vernehmung aus dem Zuhörerraum Stimmen melden, die auf Grund von Geschäftsbüchern und tatsächlichen Vorgängen und Zuständen in Erzeugung und Handel gerade das Gegenteil der eben vollzogenen Aussage feststellen, die man als bare Münze genommen hätte, wenn das Recht der freiwilligen Zeugenaussage nicht gewesen wäre. Daß die Aussagen unter Eid zu machen sind, versteht sich für uns von selbst.

Aus dem Gesagten geht u. a. die Wichtigkeit der Zusammensetzung der Enquete hervor. Nach den von der Regierung bisher geleisteten Vorarbeiten soll der Reichstag das Vorschlagsrecht haben, während die Regierung auf Grund des Vorschlages des Reichstages die Mitglieder ernannt. Hier muß man die näheren Einzelheiten abwarten, um zu sehen, ob die so geplante Zusammensetzung sich brauchbar erweisen dürfte. Klarer ist schon die Art und Weise, wie die wichtige Unterkommission der Enquete gebildet werden soll, die sich mit den Zusammenhängen zwischen Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung zu beschäftigen haben wird. Der Vorschlag für diese Sonderkommission geht vom Verein für Sozialpolitik aus. Die Regierung plant, Mitglieder in diese Sonderkommission zu delegieren, die dem Verein für Sozialpolitik angehören. Die Zusammensetzung der Sonderkommission hängt also stark vom Willen der Regierung ab.

Tabakarbeiterbewegung

„Die Religion ist in Gefahr!“

Das ist der Ruf, den gewisse Kreise immer dann erschallen lassen, wenn sie sich ordentlich selbsterfahren haben und weder aus noch ein wissen. Nach dem gleichen Rezept handelt jetzt auch die „christliche“ „Tabakarbeiter-Zeitung“. Sie benutzte den im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 51 (1925) abgedruckten Weihnachtsartikel des Bremer Pfarrers Emil Felden dazu, die Leserinnen und Leser ihres Blattes vor unserer angeblich christentumsfeindlichen Einstellung gruselig zu machen. Dabei ist in dem Artikel des Pfarrers Felden kein Wort enthalten, das auch nur als christentumsfeindlich gedeutet werden könnte. Aber das macht der „christlichen“ „Tabakarbeiter-Zeitung“ nichts aus; denn bei ihr heiligt der Zweck die Mittel. Und über den Zweck des Artikels in der „Tabakarbeiter-Zeitung“ vom 8. Januar kann wohl nirgends ein Zweifel bestehen. Einmal soll dadurch das bisherige tabakarbeiterfeindliche Verhalten der christlich-nationalen Gewerkschafter im Reichstag in Vergessenheit gebracht werden, und zum andern erhofft man dadurch, wie der letzte Absatz des Artikels unzweideutig beweist, den Mitgliederbestand des Zentralverbandes christlicher Tabakarbeiter wieder auffüllen zu können. Wie muß das Organ einer christlichen Gewerkschaft die religiösen Gefühle seiner Leserinnen und Leser einschätzen, wenn ihm das Christentum gerade gut genug ist, als Aushängeschild für eine unsaubere Agitationsmethode zu dienen, und welcher Ekel muß die wahrhaft religiös und christlich denkenden und empfindenden Mitglieder des Zentralverbandes christlicher Tabakarbeiter Deutschlands überkommen, wenn sie sehen, daß ihr doch auch „christlich“ sein wallendes Verbandsorgan nicht davor zurückschreckt, mit dem, was ihnen hoch und heilig ist, Schindluder zu treiben? Wir haben vor der Religion und dem Christentum eine viel zu hohe Achtung, um uns darüber mit einem Organ, wie es die „christliche“ „Tabakarbeiter-Zeitung“ ist, auseinanderzusetzen.

Tabakgewerbliches

Die Handhabung des Artikels III in Baden.

Zum 15. Januar hatte das badische Landesamt für Arbeitsvermittlung eine Besprechung der badischen Arbeitsämter veranstaltet, um über Fragen der Durchführung der Sonderunterstützung für die Tabakarbeiter (Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung der Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben vom 18. Dezember 1925 und Vollzugsbestimmungen des badischen Ministers des Innern vom 5. Januar 1926) etwas Einheitliches für ganz Baden zu schaffen. Zu dieser Besprechung waren auch die Vertreter der organisierten Tabakarbeiter sowie die der Unternehmer geladen. Das Ergebnis der längeren Beratungen war, daß über alle Fragen eine Einigung erzielt wurde, so auch über die Auffassung, was ist ursächlicher Zusammenhang. Dann wurden einheitliche Normulare festgelegt für sämtliche Arbeitsämter in Baden, die nach Bedürfnis bei Kurzarbeit usw. von den Firmen bezogen wer-

den können. Festgelegt wurde ausdrücklich, daß alle Unterstützungen vom 1. Oktober an nachbezahlt werden müssen, soweit es von den einzelnen Arbeitsämtern noch nicht geschehen ist.

Inbesondere wurde erneut ersucht, die Bedürfnisfrage nicht engherzig zu prüfen, denn bei allen Tabakarbeitern sei eine gewisse Notlage gegeben. Dann wurde festgelegt, daß auch für die Frauen (wo Mann und Frau beide erwerbstätig und versicherungspflichtig beschäftigt waren) die Hauptunterstützung in Frage kommt.

Damit Kurzarbeiter insolge des geringen Verdienstes keinen Schaden erleiden durch niedere Versicherung in der Krankenkasse im Fall einer Erkrankung, kann die bisherige Versicherung aufrechterhalten werden, durch Meldung beim Fabrikanten. Den Mehrbetrag muß der Versicherte selbst tragen. Es ist nun Aufgabe der badischen Arbeitsämter und Bürgermeistereien, im Geiste der Verhandlungen und Vereinbarungen zu handeln, damit die Notlage der badischen Tabakarbeiter in etwas gelindert werden kann.

Dabei müssen die Tabakarbeiter tüchtig mithelfen und erkennen, daß ohne die Organisation diese Verbesserungen nicht erzielt worden wären.

Wo stehen die Ausführungsvorschriften?

Nach uns zugegangenen Mitteilungen gibt es immer noch Behörden, die die Auszahlung der Sonderunterstützung an Tabakarbeiter verweigern, weil ihnen nach ihren Angaben die Ausführungsvorschriften zum Artikel III des Tabaksteuergesetzes noch nicht zugegangen seien. Diese Behörden werden den Mitgliedern unseres Verbandes sicher recht dankbar sein, wenn sie von ihnen darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Ausführungsvorschriften vom 16. Dezember 1925 im Reichsgesetzblatt I Seite 473 und im amtlichen Teil des Reichsarbeitsblattes Nummer 48 Seite 561 veröffentlicht sind. Der Wortlaut dieser Veröffentlichungen ist im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 1 von diesem Jahre zu finden.

Die Tabaksteuer im Reichshaushaltetat

Der Voranschlag des Reichsfinanzministeriums für das Haushaltsjahr 1926 sieht ein Auskommen an Tabaksteuer von nicht weniger als 655 Millionen Reichsmark vor. Dieser Voranschlag bedeutet gegenüber dem Voranschlag für 1925 (rund 560 Millionen Reichsmark) ein Mehr des Voranschlages von 95 Millionen Reichsmark, und gegenüber 1924 (360 Millionen Reichsmark) ein Mehr des Voranschlages von 295 Millionen Reichsmark.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage

Das „Reichsarbeitsblatt“ schreibt in seinem Monatsbericht vom 5. Januar über den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage in der Tabakindustrie:

Die Tabakfabriken waren in den ersten Dezemberwochen noch mit der Erledigung von Weihnachtsaufträgen beschäftigt. Sie hatten in Westfalen zuerst noch ziemlich gut zu tun; der Auftragszugang ging danach aber zurück, weil den Händlern noch erhebliche Lagerbestände nach dem Weihnachtsgeschäft blieben. Im ganzen wird betont, daß die Preissteigerung der Tabakfabrikate in den letzten Monaten den Absatz stark gehemmt hat. In den H.-R.-Berichten wird auch darauf hingewiesen, daß die zunehmend schwierigen Kreditverhältnisse in der Zigarrenindustrie und das Anwachsen der Lager der Fabrikanten sich bald in Betriebsbeschränkungen auswirken werden wird. In Baden wurden bereits in der ersten Dezemberhälfte zahlreiche Kräfte werksbeurlaubt. In der Ausnahmefähigkeit der Tabakfabriken in der Pfalz und in Bremen für Arbeitskräfte zeigte sich ebenfalls schon Anfang Dezember eine Verschlechterung. Mitte des Monats auch in der Provinz Sachsen, im Freistaat Sachsen und im Rheinland. Auch Stilllegungen erfolgten verschiedentlich. In den meisten Bezirken verschlechterte sich nach den Berichten der Landesarbeitsämter die Lage des Arbeitsmarktes Anfang Januar.

Der schwache Absatz der Zigarettenindustrie hat sich auch im Dezember nicht gebessert. In erster Linie, weil die mangelnde Kaufkraft weiter Bevölkerungsschichten die Vorräte der Kleinhandler wenig lichte. Das Weihnachtsgeschäft hat dieses W. J. besonders enttäuscht, weil sich der Handel vor dem 1. Oktober im Hinblick auf die Steuererhöhungen vorverlagert hatte (S.-R. Dresden). Im Münchener Bezirk sind Zigarettenbetriebe in weitem Umfang still gelegt.

Aus den Gauen und Zahlstellen

Frankfurt a. d. O. Die Lage der Tabakarbeiter hier am Orte ist seit der vorletzten Tabaksteuer eine sehr traurige, daß absolut keine Besserung zu erwarten ist. Als 1879 die erste Tabaksteuer zur Annahme gelangte, waren am Orte fast 700 Tabakarbeiter beschäftigt. 1878 wurde der von Friedrich gegründete Allgemeine deutsche Zigarrenarbeiterverein aufgelöst. Wir gründeten eine Lokalorganisation und versuchten, die Kollegen über den wirtschaftlichen Kampf ums Dasein aufzuklären. Durch Flugblätter, die wir in den Fabriken verteilten, forderten wir die Kollegen — damals waren nur 3 weibliche Tabakarbeiter am Orte

— auf, dem wieder gegründeten Reiseunterstützungsverein beizutreten. Trotz jahrzehntelanger unermüdbarer Agitation ist es uns nicht gelungen, sämtliche Kollegen der Organisation zuzuführen; über ein Drittel der hier Beschäftigten steht unserem Verband heute noch fern. Auch die Bedrängnisse durch die Unternehmer blieben uns nicht erspart. Mancher Kollege wird noch wissen, wie die Fabrikanten, durch das Vorwärtstommen unserer Organisation stutzig geworden, durch offene und verheerliche Maßregeln gegen die Kollegen, welche nach ihrer Meinung Anführer waren, vorgingen. 1883 brach der erste Streit bei Heinsius aus. Es handelte sich um einen Abzug von 3 M. (sogenanntes Meistergeld). Nach einer Dauer von sechs Wochen wurde der Streit zu unseren Gunsten beendet. Es folgte der Streit bei Veltrat, der nach siebenwöchiger Dauer, infolge Austauschens vieler Streikbrecher, verloren ging. 1886 brach der zweite Streit bei Heinsius aus. Der Grund war: Wir sollten weibliche Lehrlinge anlernen — also uns selbst Konkurrenz machen —, damit uns der Unternehmer dann aufs Straßensplaster weisen konnte. Wir haben das entschieden abgelehnt. Herr Heinsius ließ in Finsterwalde und Waldheim arbeiten, vier Streikbrecher fanden sich auch, und so mußten wir den Streit nach 23wöchiger Dauer als verloren abbrechen. Seit dieser Zeit wurden bei den Firmen Heinsius und Walter nur weibliche Koller oder Wickelmacher angelernt. Die Firma Heinsius beschäftigte von dem Zeitpunkt an keine männlichen Koller mehr. Wir haben die Eltern über die trübe Zukunft ihrer Kinder genügend aufgeklärt und ihnen gesagt, welchem Elend sie entgegengehen. Aber die Einsicht kam zu spät: jetzt ist das Elend da. Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit sind an der Tagesordnung, und es ist fraglich, ob die jetzt arbeitslos Gewordenen überhaupt noch Arbeit in unserer Industrie finden werden. Seit 1875 sind hier zwei große Firmen, vier mittlere und 14 kleine eingegangen, welche damals 320 Arbeiter beschäftigten. Am 12. Dezember 1925 hat die Firma Louis Jänide Nachfolger R. Friedrich, die früher 60 Arbeiter beschäftigte und seit 1875 besteht, die Fabrikation eingestellt und sämtliche Arbeiter entlassen. So ist eine Arbeitsmöglichkeit nach der anderen verschwunden. Kolleginnen, aus diesen Verhältnissen müßt Ihr lernen! Ihr habt gesehen, daß sich die Fabrikanten den Teufel darum bekümmern, ob Ihr verhungert; denn halb verhungert waren wir schon bei der ständigen Kurzarbeit und bei den schlechten Löhnen. Also, Kolleginnen, werdt für die Organisation bei den uns noch fernstehenden Kolleginnen! Ihr müßt Euch bewußt werden, daß Eure Lage durch die jetzige Tabaksteuer eine verzweifelte wurde. Die Fabrikanten werden die Steuer wie immer auf die Konsumenten und auf die Arbeiter abzuwälzen versuchen. Der Konsum wird zurückgehen und Entlassungen werden noch weiter folgen. Und dann, Kolleginnen, noch eins! Ihr müßt, daß die paar männlichen Kollegen, etwa 20 an der Zahl, welche 54, 64, 68, 70 und 74 Jahre alt sind, aussterben werden. Dann habt Ihr die Pflicht, die Leitung der Organisation in die Hand zu nehmen. Darum müßt Ihr versuchen, Euch aufzuklären und den „Tabak-Arbeiter“ fleißig zu lesen. Darum orientiert Euch jetzt schon, damit Ihr dann Euer Geschick selbst in die Hand nehmen könnt! Denkt daran und helft mit, die Organisation groß und stark zu machen; seid nicht bloß Mitläufer, werdet tatkräftige, mutige Kämpfer! Denkt daran, daß eine starke Organisation wie eine uneinnehmbare Festung ist, wenn die Arbeiter hinter der Organisation stehen und treue, überzeugte Kämpfer sind. Darum rüttelt die uns noch fernstehenden Kolleginnen auf! Alle müssen hinein in den Deutschen Tabakarbeiter-Verband!

Magdeburg. In der am 9. Januar abgehaltenen Generalversammlung gab zunächst Kollege Karl Lüdge den Vorstandsbericht. Er betrachtete das Jahr 1925 als Krisenjahr, hervorgerufen durch Arbeitslosigkeit, erbitterte Lohnkämpfe, Teilstreiks und durch Einführung von neuen Sollen, worunter die Tabakarbeiter besonders zu leiden haben. Auch streifte er die Ehrung der Verbandsjubilare durch Diplomüberreichung und Festansprache. Als dann gab Kollege Wille den Kassens- und Jahresbericht. Die Mitgliederzahl ist etwas zurückgegangen. In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß alles daran gesetzt werden müßte, die verstorbenen Mitglieder dem Verbands wieder zuzuführen. Beim 3. Punkt der Tagesordnung wurden die bisherigen Bevollmächtigten: 1. Karl Lüdge, 2. Erich Wille und 3. Wilh. Küster, wiedergewählt. Als Revisoren wurden die Kollegen Herm. Bötsch und Georg Demuth gewählt. Zum Ortsauschuß wurde Kollege Herm. Bötsch als Delegierter und Kollege Georg Henkel als sein Vertreter bestimmt. Darauf gab Kollege Henkel den Bericht über den Kauf eines Gewerkschaftshauses und den Bericht über die Krankenkasse. Unter Punkt „Verschiedenes“ wurden die Kollegen Otto Kohl und Georg Demuth zum Besuch des Betriebsrätekuriums gewählt. Folgender Antrag wurde angenommen: Die heutige Mitgliederversammlung beschließt, den Hauptvorstand aufzufordern, bei dem ADGB alle Schritte zu unternehmen, um den Fürstentraub zu verhindern; wenn nötig, durch Volksentscheid.

Literarisches

Die Goldbilanz von Kurt Heinig. 32 Seiten. Oktav. 1925. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis M 1,—.

Ende 1. 2 wurde berichtet, daß die deutsche Wirtschaft ihre Goldbilanz zu machen habe. Die Ergebnisse dieser Abwägung über die Zahlungsbilanz liegen im wesentlichen jetzt vor. Sie zeigen aber keine glatte Bilanz, denn die Goldbilanzrechnung ist durch die Interessen in eine Zersplitterung nach verschiedenen Richtungen umgebogen worden. Die vorwiegend zu berücksichtigenden sind die folgenden: 1. Die Forderungen zu einem großen Teil mit dem, daß bei der Goldbilanzierung

nicht die wirkliche Goldsubstanz der deutschen Unternehmungen festgestellt worden ist. Hinter dem Schleier jener Sanierung sind die großen Umschichtungen und Machtverschiebungen des deutschen Industriebetriebes vor sich gegangen. Das wird erst verständlich, wenn man die Entwicklung der Vorzugs- und Vorratsaktien, die während der jüngst vergangenen fünf Jahre entstanden ist, in ihren Zusammenhängen und Auswirkungen näher kennen lernt. Jetzt beschäftigen sich Studiengesellschaften mit der Reform des Aktienrechtes, das Statistische Reichsamt hat den Auftrag bekommen, die eigenartige Entwicklung der Aktienformen zu registrieren und bei der Regierung erwägt man gesetzliches Eingreifen. Die Frage der Goldbilanz und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten sind demnach außerordentlich aktuell.

Verbandsteil

Am 23. Januar ist der 4. Wochenbeitrag fällig

Folgende Gelder sind eingegangen

8. Januar: Hamburg 200,—, Prenzlau 100,—, Gronau 13,80.
 9. Hohenheim 200,—, Würzburg 100,—, Rahden 100,—, Schötmar 50,—, Allendorf 28,—, Segeberg 25,48, Northheim 89,56, Mühlacker 21,88, Heilbronn 309,—, Dresden 500,—.
 11. Kreuznach 130,—, Hildesheim 100,—, Hüder-Wachen 90,—, Großenhain 70,—, Gr.-Steinheim 60,—, Goslar 20,—, Elverdisen 20,30, Treffurt 1000,—, Calbe 182,08, Sternfels 124,25, Landslut 148,62.
 12. Danzig 50,—, Minden 100,—, Rendsburg 80,—, Gohfeld 45,—, Hülthorst 140,36, Obermehnen 87,16, Eulingen 23,84, Mosbach 34,—, Mügeln 19,68, Pörninghausen 206,15, Holzhausen 243,11, Schweidnitz 37,40.
 13. Cassel 40,35, Lübeck 100,—, Osterode 60,—, Hildorf 50,—, Untergrombach 68,40, Allkühheim 90,—, Grünwettersbach 50,—, Neuluhheim 19,—, Forst i. B. 15,—, Altenbruch 6,14, Cammerforst 35,12, Freiburg 31,30, Frankenberg 500,—, Jüterbog 219,64, Maienfels 37,44.
 14. Bochum 33,—, Berlin 1000,—, Frankenhäuser 165,—, Kösbach 43,—, Seligenstadt 30,92.
 15. Breslau 400,—, Rahden 80,—, Stuttgart 25,88, Wusterhausen 35,—, Zeitz 16,—.

Bremen, den 19. Januar 1926.

J. Krohn

Als verloren gemeldet:

Mitgliedsbuch S II 70 263, Minna Schäfer, geb. 1. 1. 1884 in Wiesel, eingetr. am 25. 10. 1915. (8/3. 26).

Mitgliedsbuch S IV 33 803, Ernst Gerlach, geb. 13. 9. 1900 in Salza, eingetr. am 10. 2. 1924. (9/4. 26).

Ausgeschlossen nach § 13 Abs. 2 des Statuts

wurde der Tabakfuhrer Jakob Huber (geb. 21. 4. 80 in Steinbach, eingetreten am 28. 7. 1924. Mitgliedsbuch IV 35 186) in München. (2. 1. 26).

Berichtigung

Bei der in der vorigen Nummer dieser Zeitung veröffentlichten Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete in dem Artikel über die Erwerbslosenfürsorge grenzen die zuerst genannten Orte die Wirtschaftsgebiete 1 (Osten) und 2 (Mitte) ab. Irrtümlich hieß es 1 (Osten) und 2 (Westen).

„Hansa“ Rohrtabak

Import und Versand

Bremen, Geeren 42.

Offerieren nachstehende prima und billige Tabake:

Sumatra Decke 100, 250, 290, 300, 450, alles Vollblatt

Sumatra Umblatt 170, 180, 190, 210, alles Vollblatt

Vor- und Land Decke 225, 250

Java Umblatt 170, 180, 190, 200, alles Vollblatt

Java Einlage 115, 120, 130, 140, 150

Brasil Decke 200, 220, 250, 300

Brasil Einlage 165, 175, 180, 200

Domingo Umblatt 115, 120

Dominica Einlage 100, 115

Carmen Umblatt 120

Carmen Einlage 100, 105

Havana Decke 80

per Bismarck, verpackt unter Nachnahme

Gestorben sind:

Am 23. Dezember (1925) der Kollege Paul Hornig, 41 Jahre alt (Zahlstelle Frankenberg).

Am 2. Januar die Zigarrenarbeiterin Sophie Schibber, 58 Jahre alt (Zahlstelle Rahden).

Am 3. Januar die Zigarrenarbeiterin Elisabeth Zabel, 21 Jahre alt (Zahlstelle Danzig).

Am 7. Januar die Ausripperin Theresia Guth, 63 Jahre alt (Zahlstelle Goldschener).

Am 12. Januar der Zigarrenarbeiter Julius Müller, 52 Jahre alt (Zahlstelle Gennigloh).

Ehre ihrem Andenken!

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—, weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, daunenreiche G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße ungeschlossene Ruffledern G.-M. 7.50, 8.50, beste Sorte G.-M. 10.—. Versand franko, zahllos gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen.

„Die Arbeit“

Die Gewerkschaftsbewegung hat in jahrzehntelangem Ringen gegen die zunächst übermächtigen Widerstände der Unternehmer und der staatlichen Organe einer neuen sozialen Ordnung die Bahn gebrochen; ihrem vorbereitenden Wirken, ihrer aktiven Teilnahme ist die bedeutendste Schöpfung der neuzeitlichen Gesetzgebung, das kollektive Arbeitsrecht, vor allem zu danken. Der Bau des neuen Arbeitsrechtes ist noch nicht vollendet. An seiner planmäßigen Fortführung müssen die Gewerkschaften und die Betriebsvertretungen geschlossen mitarbeiten. An ihre schöpferische Initiative stellt die Zeit die größten Ansprüche. Die Gewerkschaftsbewegung bedarf einer eigenen Theorie des Arbeitsrechtes. Die Zeitschrift stellt sich die Aufgabe, für dieses Werk vorbereitende Arbeit zu leisten.

Die Umgestaltung der sozialen Ordnung, die nicht mehr rückgängig zu machen ist, verdanken die Gewerkschaften der zielbewußten Politik, die sie zu einem nicht mehr zu umgehenden und nach langem Widerstreben auch gesetzlich anerkannten Machtfaktor des wirtschaftlichen Lebens gemacht hat. Der Arbeiter steht nicht mehr allein dem Unternehmer gegenüber. Hinter ihm stehen die mächtigen Organisationen, industriell oder beruflich zusammengeschlossen, die über den einzelnen Betrieb hinaus das Arbeitsverhältnis im großen für ganze Gruppen von Arbeitern regeln. Mit ihnen zusammen wirken die Betriebsvertretungen, die im Betrieb die Vorkämpfer einer demokratischen Organisation der Wirtschaft sind, deren Voraussetzung das Gleichgewicht der Macht zwischen Unternehmertum und Gewerkschaften ist. Wirtschaftsdemokratie bliebe ein leeres Wort, wenn die Wirtschaftspolitik die Domäne des Unternehmertums bliebe, das gerade in den vergangenen Jahren gezeigt hat, wie sehr es dazu neigt, privatwirtschaftliche Sonderinteressen mächtiger Industriegruppen den Interessen der gesamten Volkswirtschaft überzuordnen. In stufenweise gegliederten paritätischen Wirtschaftskammern muß der Einfluß der Gewerkschaften und durch sie der Arbeiter und Angestellten zur Geltung gebracht werden. Auf diesen Wegen muß von den Gegnern der wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Arbeiter die Anerkennung der demokratischen Gestalt der Wirtschaft erzwungen werden. In diesem großen Kampf will „Die Arbeit“ dafür sorgen, daß die geistigen Waffen, mit denen er zum Siege geführt werden muß, scharf bleiben, und daß die unbrauchbar gewordenen durch neue ersetzt werden.

Die Gewerkschaftsbewegung bedarf neuer Waffen. Auch die Technik des gewerkschaftlichen Kampfes ist eine andere geworden. Um diese Technik zu handhaben, bedarf es systematischer Schulung. Die Betriebsräte werden ihrer Aufgabe erst in vollem Umfang gerecht werden können, wenn sie arbeitsrechtlich und betriebstechnisch geschult und imstande sind, auch die Geschäftsführung des Betriebes, in dem sie ihres Amtes walten, zu beurteilen. Die Gewerkschaftsführer in den paritätischen Wirtschaftskammern, in den Schlichtungsausschüssen, in den Parlamenten der Gemeinden und der Länder müssen in vielen Sätteln gerecht sein, um den Spezialisten, die ihre wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gegner ihnen entgegenstellen können, sachlich überlegen zu sein. Die Anerkennung der Arbeiterbewegung als einer geistigen Macht, die ihren Gegnern durch zielbewußtes Können das Feld streitig macht und abgewinnen muß, kann nur durch die planmäßige Entfaltung aller geistigen Kräfte durchgeföhrt werden. Für die Verwirklichung dieser großen Aufgabe muß die wissenschaftliche Zeitschrift mit der Akademie der Arbeit, mit den von den einzelnen Verbänden selbst errichteten Schulen zusammenwirken, damit das gewerkschaftliche Bildungswesen in der Richtung dieser Ziele ausgebaut wird.

Vor allem aber muß „Die Arbeit“ durch die Qualität der Aufsätze, die sie ihren Lesern bietet, den Geist wissenschaftlicher Sachlichkeit wecken und ausbilden, dessen die Gewerkschaften neben dem festen Willen, ihre großen wirtschaftlichen, kulturellen und sittlichen Ziele durchzusetzen, in erster Linie bedürfen, wenn sie sich gegenüber ihren Gegnern erfolgreich behaupten wollen. Eine wissenschaftliche Zeitschrift hat andere Aufgaben zu erfüllen als eine Verbandszeitung, wie sie auch ihrerseits die so wesentlichen Funktionen der Verbandspresse nicht übernehmen kann. Die Fragen der Taktik, der Propaganda treten bei ihr zurück hinter der freien Erörterung der theoretischen und praktischen Probleme, mit denen sich die Gewerkschaftsbewegung in ihrem vielseitig erweiterten Aufgabenbereich auseinandersetzen hat. Diese Arbeitsleistung ist notwendig. Nur sie ermöglicht es der Zeitschrift, ihrem Zweck zu genügen, für die praktischen Ziele der Gewerkschaftsbewegung das theoretische Fundament zu legen. Die Arbeiterbewegung hat es im Verlauf ihrer Geschichte erfahren, daß überlegener Geist die Macht ist, die unwiderstehlich die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse umgestaltet. Er ist die Schwunhkraft des Willens zur Macht. Seiner Entfaltung zu dienen, die Privilegien zu

Ein volksfeindlicher Gesetzeswurf

Von H. Limberg, Essen, M. d. R.

Die furchtbare Not, unter der Millionen Schaffender leiden, die aktuellen politischen Ereignisse lassen es begreiflich erscheinen, daß nicht alle Vorgänge auf dem Gebiet der Gesetzgebung diejenige Aufmerksamkeit finden, die wünschenswert wäre. Das gilt auch für das

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

das zurzeit im Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik beraten wird. Vor einigen Jahren ist das Gesetz schon im Reichstag beraten, dann aber nach dem Einspruch des Reichsrats nicht mehr zur Verabschiedung gelangt.

Die Anhänger des vorliegenden Gesetzentwurfes tun so, als ob wir in Deutschland überhaupt keine gesetzliche Regelung dieser Materie hätten. Das ist durchaus falsch. Die Verordnung der Volksbeauftragten zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1918 hat Gesetzeskraft. Sie ist allerdings tendenzlos und genügt wohl deshalb manchen Leuten nicht. Wenn eine Neuordnung der Materie nötig wäre, dann könnte man an diese Verordnung anknüpfen und sie verbessern, wie das mit mancher andern Verordnung der Volksbeauftragten auch geschehen ist. Gegen Personen, die in Kenntnis ihrer Ansteckungsfähigkeit Geschlechtskrankheiten auf gesunde Personen übertragen, kann man auf Grund der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen und auf Grund der Verordnung der Volksbeauftragten heute schon einschreiten. Gegen Verordnungen, welche den Geschlechtskranken zwingen, sich behandeln zu lassen, ist auch nichts einzuwenden; aber die persönliche Freiheit des Kranken muß dabei garantiert werden, die Bevölkerung darf nicht allgemein unter Sittenkontrolle gestellt und jedem Denunzianten ausgeliefert werden, wie das mit Hilfe dieses Gesetzes geschehen soll.

Die „verflossene Regierung“ hat dem Reichstag schon öfter, so in den Fragen der Zollpolitik, Material und Begründungen vorzulegen gewagt, die jeder Bernunft hochsprachen. Bei diesem Gesetzentwurf ist es nicht anders. Die in der Begründung enthaltenen Nachweisungen über die Häufigkeit der Geschlechtskrankheiten stammen aus dem Jahre 1919! Gibt es wirklich keine neue Statistiken? O ja, es gibt Krankenkassen- und Krankenhausstatistiken, die sicherlich sehr interessant wären. Wenn man aber weiß, daß in den letzten Jahren die Neuerkrankungen an Haut- und Geschlechtskrankheiten so erheblich zurückgegangen sind, daß ein großer Teil der in Frage kommenden Fachärzte mit Existenzsorgen zu kämpfen hat, so versteht man, weshalb die Begründung auf solche neueren Zahlen nicht Bezug nimmt. Die Begründung behauptet u. a.:

Der vorliegende Entwurf deckt sich im wesentlichen mit dem letzten dem Reichstag im Jahre 1922 vorgelegten Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungen, die von dem Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik bei der Beratung des Gesetzentwurfes in erster und zweiter Lesung angenommen worden sind. Soweit im übrigen noch Änderungen erfolgt sind, ist hierfür die schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands bestimmend gewesen.

Die Dreistigkeit, mit der diese Behauptung aufgestellt wird, ist geradezu verblüffend. Ich greife nur eine Bestimmung heraus:

In der Ausschlußfassung hieß es:

Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten ist nur den für das deutsche Reich approbierten Ärzten oder unter der verantwortlichen Leitung von Ärzten stehenden Personen gestattet.

Der neue Entwurf stellt die Fassung des allerersten Entwurfes wieder her:

Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane ist nur den für das Deutsche Reich approbierten Ärzten gestattet.

brechen, die seine Entwicklung hemmen, bleibt die Aufgabe, an der „Die Arbeit“ an ihrem Teile mitwirken will.

Die Kenntnis der kapitalistischen Wirtschaft, wie sie ist, ist die Voraussetzung für alle, die über ihre Umgestaltung nicht nur reden wollen, sondern entschlossen sind, eine Organisation der Wirtschaft herbeizuführen, die ein Zusammenwirken von technischem Genie und sozialer Vernunft ermöglicht, ohne daß beider positive Arbeit im Dienst der Gemeinschaft behindert wird durch die technische Rückständigkeit, den Profitgeizismus und den Mangel sozialer Phantasie der Masse der Unternehmer und ganzer Industriegruppen wie auch durch den Mangel an Zielklarheit bei den Arbeitern. Die große Frage der Wirtschaftsdemokratie läßt sich nicht nur formal, unter ausschließlicher Berücksichtigung des organisatorischen Gesichtspunktes, lösen. Eine brauchbare Qualitätsgrundlage für ihre rationelle Durchführung muß durch eine großzügige technische, rechtliche, sozialpolitische und wirtschaftliche Schulung geschaffen werden. Die eigene Initiative der Gewerkschaften kann auf diesem Felde Bedeutendes leisten. Aber es muß ihnen darüber hinaus gelingen, den Staat zu veranlassen, dieses Erziehungswerk zu unterstützen und in größerem Stil durchzuführen. Sie müssen innerhalb der Wirtschaft dem Gedanken zum Siege verhelfen, daß hohe Löhne produktive Anlagen sind, die den Arbeitern reichlichere Bildungsgelegenheit eröffnen und sich dadurch in höhere Arbeitsqualität umsetzen. Erhöhte wirtschaftliche Freiheit der Arbeiter ist nicht nur eine Folge, sondern eine Bedingung rationalisierter Produktion. Daneben gilt es, die verschiedenen Formen der Gemeinwirtschaft zu untersuchen und fortzubilden, die sich bisher entwickelt haben. Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, die Konsumgenossenschaften, die Gilden, insbesondere die Bauhütten, kämpfen mit dem kapitalistischen Gegner unmittelbar in seinem eigenen Tätigkeitsbereich. Gehört die Zukunft der genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft dem Produzenten oder Konsumenten? Wenn die Produktion sozial abgezweckt, d. h. auf den Dienst am Verbraucher eingestellt werden soll, entsteht die Frage, wer entscheiden soll über das, was produziert werden soll, die Produzenten, die Verbraucher oder die Verbraucher unter irgendwie geregelter Mitwirkung der Produzenten? Die Beantwortung dieser Frage wird entscheidend sein für die künftige Organisation der Wirtschaft. Welche Rolle kommt den Gewerkschaften in diesem gewaltigen Prozeß der Umstellung der kapitalistischen Wirtschaft zur Gemeinwirtschaft zu? Diese Frage wird nicht mit Schlagwörtern ablehnend oder zustimmend erledigt werden können: Die Möglichkeit eigener wirtschaftlicher Betätigung der Gewerkschaften bedarf eingehender Prüfung.

An der Lösung aller dieser für die Zukunft der Gewerk-

schaftsbewegung wie der Arbeiterbewegung grundlegenden Fragen aktiv und führend teilzunehmen, ist das Ziel, das „Die Arbeit“ seit ihrem Erscheinen verfolgt und weiterhin verfolgen wird. Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Wirtschaftsdemokratie nicht Selbstzweck ist. Die Demokratisierung der Wirtschaft (zugleich mit der Rationalisierung der Produktion) würde ihren eigentlichen Sinn verfehlen, wenn durch sie nicht ein Höchstmaß wirtschaftlicher Freiheit für alle Glieder der Gemeinschaft erreicht würde. Die wirtschaftliche Freiheit aller Schaffenden ist die zentrale Idee, um deren Verwirklichung die Arbeiterbewegung kämpft. Die wirtschaftliche Freiheit aller Schaffenden ist der fruchtbare Boden, aus dem sich eine gesunde Volkskultur entwickeln wird, deren Kennzeichen eine schöpferische Verbindung der Freiheit des einzelnen mit den Interessen der Gemeinschaft ist.

Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, Zentralverband der Landarbeiter und Fememörder

Das Polizeipräsidium Berlin teilt mit:

In Presseveröffentlichungen des „Deutschen“, der „Frankfurter Zeitung“ und des „Vorwärts“ war Anfang Dezember 1925 behauptet worden, die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände habe an den Zentralverband der Landarbeiter ein Darlehen von 5000 M zur Unterstützung des Fememörders und Führers der „Schwarzen Reichswehr“, Oberleutnant a. D. Schulz, gegeben. Am 13. Dezember 1925 erfolgte im Gerichtsgefängnis in Landsberg ein vergeblicher Ausbruchversuch zweier Strafgefangener, die erklärten, von dem wegen Fememordes dort inhaftierten Oberleutnant a. D. Raphael zu seiner und zur Befreiung der anderen dort verhafteten Personen, zu denen auch Oberleutnant a. D. Schulz gehörte, gegen das Versprechen von 3000 M angestiftet worden zu sein. Auf Grund dieser Tatsachen tauchte in der Presse wieder die Behauptung auf, daß die Geldmittel für diesen Ausbruchversuch von der Arbeitgebervereinigung stammten. Die eingeleitete polizeiliche Untersuchung hat folgendes ergeben:

Der Leiter der Propagandaabteilung der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände von Jengen ist im Mai 1925 von dem deutsch-nationalen Landtagsabgeordneten Meier, Gewerkschaftsleiter im Zentralverband der Landarbeiter, um die Hergabe eines Darlehens zur Unterstützung des der Anstiftung zu den Fememorden verdächtigen Oberleutnants a. D. Schulz ersucht worden. Zwischen dem Zentralverband der Landarbeiter und Schulz hatte nach Auflösung der „Schwarzen Reichswehr“ anlässlich des Rühriner Putsches ein Arbeitsverhältnis bestanden. Schulz und der ihm besonders nahestehende Feldwebel Klapproth, der als Mörder in einer Reihe von Fememorden in Frage kommt und verhaftet worden ist, wurden damals in der Wirtschaftsabteilung des Zentralverbandes und als Organisatoren der Landvolkbewegung beschäftigt. Herr von Jengen hat die Hergabe des Darlehens abgelehnt. Anfang Juni 1925 haben dann neue Verhand-

Der Unterschied springt in die Augen. Nach dem neuen Entwurf werden auch Personen nicht zugelassen, die unter verantwortlicher Leitung von Ärzten stehen. Dann aber, und das ist das ungeheuerlichste, werden Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane den Geschlechtskranken gleichgestellt! Aber nicht nur das. Die Bestimmungen des Entwurfes in der vorliegenden Form schließen hervorragend bewährte Heilmethoden sozusagen völlig aus und rauben dem Kranken jede persönliche Freiheit.

Wir haben in Deutschland Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise, Aneip-, Felke- und biochemische Vereine, die 5 Millionen Mitglieder zählen und in bezug auf die gesundheitliche Aufklärung, auf die Errichtung von Licht-Luftbädern usw. Hervorragendes geleistet haben.

Wir haben in unserer ärztlichen Versorgung die Tatsache, daß sie für die Krankenkassenmitglieder rein mechanisch, oft in Salt, in Bausch und Pogen ausgeführt wird. Im Drange der ärztlichen Arbeit wird versucht, mit einem rasch verschriebenen Medikament die Krankheit zu heilen, wobei sehr oft nicht geheilt, sondern nur die Symptome unterdrückt werden. In der Regel hat der Arzt gar keine Zeit für die individuelle Behandlung, und das ist besonders wichtig bei Frauenleiden, die in Hunderttausenden von Fällen durch innerliche Massagen usw. kuriert worden sind. Mit welchem Recht stellt man solche Krankheiten auf eine Stufe mit den Geschlechtskrankheiten?

Den Geschlechtskranken legt der Entwurf die Behandlungspflicht auf. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn dafür Sozialvorsorge getroffen würde, daß diese Pflicht erfüllt werden könnte ohne Verletzung der persönlichen Freiheit. Die Behandlung soll aber nur erfolgen dürfen durch einen approbierten Arzt. Das ist eine unerhörliche Einschränkung der persönlichen Freiheit, weil die Geschlechtskranken seit Jahrzehnten segensreich wirkenden Heilmethoden nicht überall und sozial approbierte Geräte als Kränkler haben wie zu wünschen wäre Auf der

andern Seite haben diese Heilmethoden eine Menge Heilkundige zur Verfügung, die von ihren Organisationen streng kontrolliert, in ihren Fachschulen aus- und weitergebildet werden, und die vielfach durch jahrzehntelange Praxis Kenntnisse in der Krankenbehandlung erworben haben, die hinter denen vieler praktischer Ärzte nicht zurückstehen.

Man hat in Preußen den Dentisten eine Anerkennung verschafft, die früher nicht vorhanden war. Man ist gegenwärtig in Preußen dabei, lange tätigen Dentisten die Türen zur Hochschule zu öffnen. Warum kann man für einwandfreie, seit langem erfolgreich tätige Heilkundige, für deren Zuverlässigkeit die betreffende Organisation Bürgschaft übernimmt, nicht ähnliche Prüfungen und Möglichkeiten schaffen?

Nach dem Entwurf sollen Personen, die „dringend verdächtig“ sind, geschlechtskrank zu sein, ein Zeugnis über ihren Gesundheitszustand bringen von einem behördlich ermächtigten Arzt. Diese Bestimmung öffnet jeder Denunziation Tür und Tor. Aus irgendeinem Grunde könnte man in Verfolg dieser Bestimmung zwecks sozialer Achtung jeden Menschen für „dringend verdächtig“ erklären.

Jede anständige Frau, auch wenn sie niemals Geschlechtsverkehr gehabt hat, könnte diesem ehrenrührigen Verfahren unterworfen werden. Hölle war noch als Sterbender „dringend verdächtig“, stehen zu können! Eine Gesetzesbestimmung in dieser Form, ohne Garantie für die persönliche Freiheit, darf nicht Geseh werden! Mindestens muß gefordert werden, daß in geordnetem Verfahren dem „Verdächtigen“ die wirklichen Einzeltatsachen genau und ausführlich mitgeteilt werden, die den angeblich dringenden Verdacht begründen.

Personen, die geschlechtskrank sind und „verdächtig“ erscheinen, die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, sollen einer Zwangsbehandlung unterworfen werden können. An sich

lungen über die Gewährung eines Darlehens an den Zentralverband der Landarbeiter stattgefunden. An diesen Verhandlungen waren die Herren von Zengen, Dr. Weisinger von der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, der Landtagsabgeordnete Meier, der Reichstagsabgeordnete Behrens und Gerichtsassessor a. D. Malettle vom Zentralverband der Landarbeiter beteiligt. Der Zentralverband erhielt gegen Quittung des Herrn Behrens ein Darlehen von 5000 M., das am 31. August 1925 zurückgezahlt werden sollte. Dieses Darlehen ist dann in den Büchern der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände auf 1 M. ausgebucht und erst nach den Presseangriffen Anfang Dezember 1925 trotz der inzwischen erfolgten Ausbuchung vom Zentralverband zurückgezahlt worden. Das Darlehen ist weiter, wie festgestellt werden konnte, zur Unterstützung des Oberleutnants Schulz verwandt worden. Welcher Art diese Unterstützung war, steht bisher noch nicht fest. Die Beteiligten behaupten, es sei nur zur Gewährung persönlicher Vergünstigungen im Gefängnis für Schulz, der seit April 1925 in Haft ist, und zur Bestellung eines Verteidigers verwandt worden. Ob die bei der Hergabe des Geldes an den Zentralverband beteiligten Herren der Arbeitgebervereinigung gewußt haben, daß das Geld zur Unterstützung des Schulz verwendet werden sollte, ist nach Lage der Umstände nur bezüglich des Herrn von Zengen wahrscheinlich, da Herr von Zengen von dem bereits früher erfolgten Darlehens-Ergehen Meiers, der ausdrücklich den Zweck der Unterstützung des Schulz angegeben hatte, den Gewerkschaftsführern seiner Vereinigung keine Mitteilung gemacht hatte. Herr von Zengen selbst bestreitet, den Zweck des Darlehens gekannt zu haben. Nach seiner wie nach Angaben der Geschäftsführer soll das Darlehen ausschließlich den Zweck gehabt haben, Herrn Behrens und den Zentralverband der Landarbeiter der Arbeitgebervereinigung zu verpflichten.

Der Leiter der Vereinigung, Geheimrat Ernst von Borstig, hat nach seiner Versicherung von der Hergabe des Geldes erst durch die Presseangriffe Kenntnis erhalten. Er hat erklärt, daß die Vereinigung wie auch er selbst niemals eine Unterstützung des Oberleutnants a. D. Schulz gewünscht noch jemals gebilligt haben würde.

Die Vorgänge sind nach Abschluß der polizeilichen Vernehmungen an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergegeben worden.

Diese Mitteilung des Berliner Polizeipräsidiums ist so eindeutig, daß sie keiner weiteren Kommentierung bedarf. Bemerkenswert sei nur, daß der Zentralverband der Landarbeiter Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands ist und sein Vorsitzender Franz Behrens mit zu den christlich-nationalen Gewerkschaftern gehört, die im Reichstag für die Mehrbelastung des Tabaks und für die Aufhebung einer Tabakarbeiterunterstützung, wie sie der Steuerauschuß auf Antrag unseres Kollegen Schlüter beschlossen hatte, gestimmt haben. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hat sich veranlaßt gesehen, zwecks Untersuchung gegen die beteiligten Abgeordneten Behrens und Meier, diese beiden Persönlichkeiten ihrer Ämter im Zentralverband der Landarbeiter vorübergehend zu entheben. Bis zur restlosen Klar-

stellung sollen zwei Bevollmächtigte des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften die Aufsicht im Landarbeiterverband übernehmen.

Im übrigen scheint es beim christlichen Zentralverband der Landarbeiter nichts Neues zu sein, sich durch Annahme von Geldern den Unternehmern zu verpflichten. Wie wir dem Pressedienst des freigewerkschaftlichen Deutschen Landarbeiterverbandes entnehmen, veröffentlichte der „Reichslandarbeiterbund“, das Organ der gelben Landarbeiter, in seiner Nummer vom 15. August 1924 folgendes Dokument:

Dresden, den 15. März 1921.

Zugegen vom Ausschuß für Arbeitgeberinteressen:

1.
2.

Als Vertreter des Zentralverbandes:

1.
2.

Die erstgenannten eröffnen den beiden letztgenannten Vertretern, zur Stärkung ihrer Organisation den Betrag von 100 000 (Einhunderttausend) Mark ratenweise derart zur Verfügung zu stellen, daß die letzte Rate spätestens am 30. September dieses Jahres gezahlt wird. Ein Betrag von 50 000 M. ist sofort zahlbar. Herr . . . und Herr . . . verpflichten sich, diese Zahlung lediglich im Interesse ihrer Organisation innerhalb des Freistaates Sachsen zu verwenden, und sichern zu, daß ein Landarbeiterstreik rechtzeitig unterbunden und bekämpft wird. Die beiden letztgenannten Vertreter versprechen, die gemeinsamen volkswirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und -nehmer in allererster Linie in den Vordergrund der Bewegung zu stellen. Es sollen innerhalb Sachsens drei weitere Beamte der Organisation Anstellung finden, welche verpflichtet sind, in obengenanntem Sinne zu wirken. Für eine sachgemäße Arbeitsweise dieser Beamten geben die Organisationsvertreter weitestgehende Sicherheit. Der vorgenannte Betrag von 100 000 (Einhunderttausend) Mark ist nur als einmalige Zuweisung anzusehen. Für die Zukunft erklären die Organisationsvertreter, den Unterhalt der Beamten selbst zu tragen.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift mit dem Original bescheinigt Dresden, den 17. Mai 1921

gez:

Der „Reichslandarbeiterbund“ bemerkt zu dieser Vereinbarung folgendes:

Wir haben dieses Dokument seit sehr langer Zeit in unseren Akten und haben bisher keinen Gebrauch davon gemacht. Wir hätten es auch jetzt nicht getan, wir erfahren aber aus ziemlich sicherer Quelle, daß vor wenigen Wochen ein Vertrag mit ungefähr gleichem Inhalt für die Provinz Sachsen abgeschlossen worden ist, wobei sich wiederum die Arbeitgeber verpflichtet haben, dem betreffenden Verband 100 000 Mark zur Verfügung zu stellen. Eine bestimmte Organisation, die auch in vorliegendem Falle als Vermittler fungiert, ist zurzeit wieder besonders rührig an der Tätigkeit für die christlichen Gewerkschaften. Wir sind rüchrichtsvoll genug, vorläufig keinen Namen zu nennen.

wäre nichts gegen Vorschriften einzurufen, die geschlechtskranke Personen zwingen, sich behandeln zu lassen. Auch Bestrafung bei Nichtbehandlung wäre zu rechtfertigen. Über das „dringend Verdächtige“ ist schon eine böse Sache. Es überträgt gewissermaßen die Sittenkontrolle der Prostituierten auf die gesamte Bevölkerung. Bisher konnte solchen entehrenden Zwangsmaßnahmen keine Frau unterworfen werden, die nicht nachweislich gegen Bezahlung mit vielen Männern verkehrte. In Zukunft kann jede Frau als „dringend verdächtig“ denunziert werden. Schlimmer noch ist die Zwangsbehandlung, wie der Entwurf sie vorsieht. Er sagt zwar, daß ärztliche Eingriffe, die mit einer ersten Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind, nur mit Einwilligung der Kranken vorgenommen werden dürfen. Wenn man aber die Kranken zwangsweise nur den approbierten Ärzten zuweist, liefert man sie in der Mehrzahl der Fälle der Salvarsanbehandlung aus, deren Wert und Gefährlichkeit außerordentlich umstritten ist. Es wäre schon längst Pflicht der Regierung gewesen, durch eine gründliche Statistik zur Aufhellung der Frage beizutragen, welchen Wert oder welche Gefahr Salvarsan und ähnliche Mittel haben.

Aus einer Eingabe der deutschen Gesellschaft für Medizinpolitik erfährt man, daß allein in der medizinischen Literatur über Schädigungen durch Salvarsan berichtet wurde, bei denen 294 Todesfälle als im Zusammenhang mit Salvarsanbehandlung stehend angenommen wurden, während bei 382 Fällen der Zusammenhang als möglich erachtet wurde. Schädigungen innerer Organe wurden in 798 Fällen als im Zusammenhang mit Salvarsanbehandlung stehend betrachtet, während in 598 Fällen der Zusammenhang als möglich betrachtet wurde.

Bei Gehirn- und Nervenerkrankungen wurde in 311 Fällen der Zusammenhang angenommen, in 395 Fällen als möglich erachtet. Diese Zahlen umfassen natürlich nur einen

ganz kleinen Teil der in Betracht kommenden Fälle, da sie lediglich nach den ärztlichen Angaben in der medizinischen Literatur zusammengestellt sind, aber sie zeigen deutlich, daß der Kranke das Recht haben muß, diese Behandlung abzulehnen.

Dafür gibt der Gesetzesentwurf aber nicht die geringste Garantie. Das Gesetz muß deshalb eine Bestimmung erhalten, welche den Kranken vor dieser Behandlung schützt, wenn er sie als einen gefährlichen Eingriff betrachtet.

Unsere Ärzteschaft ist zum größten Teil, wenn auch unbewußt, abhängig von dem modernen chemischen Großbetrieb, der ihr alle möglichen giftigen oder ungiftigen Medikamente in praktischer Packung zur Verfügung stellt und durch Riesenteklamen suggestierend für oft fragwürdige Fabrikate wirkt. Wirtschaftliche Interessen sind vielfach ausschlaggebend für die Einstellung des Menschen zu bestimmten Fragen, wenn auch oft unbewußt. Das kann auch bei unsern Ärzten nicht anders sein, solange ihre Kunst als Gewerbe betrieben wird, solange die Heilkunst nicht sozialisiert ist, solange der Arzt nicht nach dem Gesundheitszustand der ihm unterstellten Bevölkerungsteile, statt nach ihrer Krankheit bezahlt wird. Solche einseitigen wirtschaftlichen Interessen des Arztstandes spielen bei diesem Gesetzesentwurf eine große Rolle. Das ist aber unerträglich, wenn damit eine so schwere Bedrohung der persönlichen Freiheit verbunden ist wie in diesem Gesetzesentwurf. Denunzianten, einseitig interessierte Ärzte und Polizisten in trautem Borein sind keine Förderer der Volksgesundheit! Es erscheint deshalb notwendig, daß die arbeitende Bevölkerung sich um diesen ganz tendenziös im Sinne einseitiger Schulmedizin eingestellten Gesetzesentwurf kümmert und ihre Proteste dem Reichstag zuleitet.



Arbeiterbewegung

Die Stellung des ADGB. zur Fürstenabfindung

In den Kreisen der Gewerkschaftsmitglieder wird die Frage der Fürstenabfindung eifrig erörtert. Der Bundesvorstand würdigt durchaus die starke Erregung, die noch verschärft wird durch den Umstand, daß Millionen Arbeitslose und Kriegsoffer unter den Folgen dieser von uns bekämpften Fürstenpolitik in Not und Elend ihr Dasein fristen. Der Bundesvorstand ist daher seit dem Austausch der Fürstenforderungen bemüht, mit den auf dem gleichen Boden stehenden parlamentarischen Vertretungen die geplante Auspönerung des Staates und des Volkes zu verhindern. Die Abwehr ist eine politische Angelegenheit und deshalb zunächst von den politischen Parteien zur Entscheidung zu bringen. Erst wenn die Entscheidung des Reichstags vorliegt, kann der Bundesvorstand zu der neuen Situation Stellung nehmen.

Die Organisierung der Frauen in England

Dem Beispiel der amerikanischen Gewerkschaften, die bekanntlich kürzlich die Einleitung einer großen Kampagne zugunsten der Organisierung der Frauen beschlossen haben, folgt nun ein Spezial-Komitee des Generalrates des Britischen Gewerkschaftsbundes, das für die nächsten Wochen ebenfalls einen beratigen Feldzug beschlossen hat, der mit einer großen Konferenz in Manchester seinen Anfang nehmen wird. Auf dieser Tagung, die Richtlinien für die Propagandaarbeit aufstellen und die lokalen Gruppen für eine energische Werbearbeit organisieren wird, werden außer allen freigewerkschaftlichen Organisationen, die Frauen zu ihren Mitgliedern zählen, auch andere der Gewerkschaftsbewegung nahe stehende Frauenverbände vertreten sein. Sobald das Komitee in Zusammenarbeit mit dem Gewerkschaftskartell die Propagandaarbeit im Gebiet von Manchester in vollem Schwung gebracht hat, wird die Fortsetzung der Bestrebungen den lokalen Organisationen übertragen werden, mit denen das Komitee, das sich da in anderen Gebieten zuzuwenden hat, in ständiger Fühlungnahme bleiben wird. Im Zusammenhang mit einem Interdium über den Zweck und die Wichtigkeit der Kampagne erklärte Walter Citrine, der Generalsekretär des Britischen Gewerkschaftsbundes, daß im Britischen Gewerkschaftsbund im Jahre 1913 bei einer Mitgliederzahl von 4 135 000 433 000 Frauen organisiert waren, gegen 6 622 000 Mitglieder und 1 004 000 Frauen im Jahre 1921 und 5 531 000 Mitglieder und 811 000 Frauen im Jahre 1924.

Diese Ziffern zeigen, daß die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Frauen trotz der großen Mitgliederverluste der letzten fünf Jahre immer noch doppelt so groß ist als vor dem Kriege. Andererseits muß leider gesagt werden, daß der Rückgang der Frauen-Mitgliederzahlen im Gegensatz zu denjenigen der Männer bis jetzt noch nicht aufgehoben werden konnte.

Was die Organisierung der Frauen in den einzelnen Industrien betrifft, so geben die „Notes for Speakers“ folgende Prozentfänge: Landwirtschaft 10 Prozent; Bergbau 37 Prozent; Eisen- und Stahlwerke 7,2 Prozent; Maschinenbau und Schiffsbau 3 Prozent; Baumwollindustrie 62,4 Prozent; Woll-Industrie 21,7 Prozent; Leder-Industrie 7,1 Prozent; Schuh-Industrie 48,2 Prozent; Bekleidungsindustrie 13,8 Prozent; Lebens- und Genussmittel-Industrie 2 Prozent; Druckerei- und Papier-Industrie 35,9 Prozent; Eisenbahnen 19,5 Prozent; Transportgewerbe im allgemeinen 85,7 Prozent.

Was die gewerkschaftliche Organisation und im Zusammenhang damit speziell die Errichtung von Lohnämtern den Frauen genützt hat, zeigen folgende Angaben: Vor der Errichtung von Lohnämtern, d. h. vor der gewerkschaftlichen Organisation schwankten die Löhne der Arbeiterinnen in den bekanntesten Schweiß-Industrien zwischen 7 und 16 Sh. 7 d. pro Woche. Mehr als die Hälfte der erwachsenen Arbeiterinnen verdiente weniger als 10 Sh. pro Woche. In den gleichen Industrien betragen die Löhne heute zwischen 25 bis 35 Sh., d. h. die gewerkschaftliche Organisation hat die Löhne verdoppelt. Ähnliche Vorteile sind auf dem Gebiete der Arbeitszeit zu verzeichnen. Während diese früher 50 bis 60 Stunden betrug, beträgt sie jetzt 46 bis 48 Stunden pro Woche. Ein Sh. ist etwas mehr als eine deutsche Reichsmark wert.

Rundschau

Der weibliche Einfluß in der Krankenversicherung

Die Krankenversicherung greift oft sehr stark in Verhältnisse ein, die eine ureigene Domäne der Frau sind. Wir erkennen nur an die Waisen- und Familienbeihilfe. Demgegenüber ist der Einfluß, den unsere Frauen in den Krankenkassen, besonders in den Vorständen und Ausschüssen haben, verhält-

nismäßig gering. Weibliche Vorstands- und Ausschußmitglieder gibt es auf der Unternehmenseite kaum, auf der Versichererseite reichlich wenig. Schuld daran hat übrigens nicht die Gesetzgebung. Schon jahrelang vor der Staatsumwälzung konnten auch Frauen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherung gewählt werden. Daß das nicht in höherem Maße der Fall ist, muß unseren weiblichen Volksgenossen selbst zur Schuld angerechnet werden. Sie umfassen vielfach einen erheblichen Teil des Versichertenkreises der Krankenkassen wie auch des Mitgliederkreises der Vereinigungen, die für gewöhnlich die Vertreterlisten für die Krankenkassenwahlen aufstellen. Würden sie sich mehr um die Kassenwahlen kümmern, dann würde auch ihr Einfluß größer sein. Man darf zwar den Kassenorganen im allgemeinen das Zeugnis ausstellen, daß sie in hoher Auffassung ihrer sozialen Pflichten das Wohl der weiblichen Mitglieder nicht vernachlässigt haben. Aber die Vertreter in den Kassenorganen würden es doch dankbar begrüßen, wenn sie in Fragen, die sich gerade auf das Wohl der weiblichen Kassenmitglieder beziehen, mehr als bisher auf den Rat erfahrener Frauen stützen könnten.

Die Ansteckungsfähigkeit der Tuberkulose

Ueber dies wichtige Thema macht der Generalsekretär des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, Generaloberarzt Dr. Helm, in der „Deutschen Krankenkasse“ u. a. folgende Ausführungen:

Die Erkenntnis der Ansteckungsquellen und der Ansteckungsweg haben uns auch die Mittel zu ihrer Verhütung in die Hand gegeben. Wenn wir den Auswurf des Tuberkulösen desinfizieren, so kann er keine Ansteckung mehr hervorrufen; und wenn wir den Tuberkulösen dazu anhalten, daß er seine Umgebung nicht anhustet, sondern sich beim Husten abwendet und das Taschentuch vorhält, so werden keine Hustentröpfchen verspritzt, die einen in der Nähe befindlichen Menschen gefährden könnten. Die Tuberkulose ist lediglich deshalb so verbreitet in unserm Volke, weil diese einfachen Verhütungsregeln noch nicht allgemein bekannt sind und infolgedessen meistens außer acht gelassen werden. Durch Aufklärung über die Ansteckungsgefahr bei der Tuberkulose, durch sorgfältiges Auffangen und Desinfizieren des Auswurfs und durch Verhinderung des Anhustens oder Angehustelwerdens können wir eine Weiterverbreitung der Erkrankung von dem Kranken auf seine Umgebung mit Sicherheit verhüten. Daß diese Verhütungsmaßnahmen in einem Lungenanatorium auf das peinlichste durchgeführt werden, ist etwas durchaus Selbstverständliches. Unsere Heilanstaltenärzte und Sanatoriumsleiter haben von jeher neben der Krankenbehandlung ihre Hauptaufgabe darin gesehen, Erzieher des Volkes zu sein, d. h. den vielen Kranken, die in stetem Wechsel durch ihre Anstalten gehen, alles das mitzuteilen und durch immer wiederholte Belehrung einzutragen, was sie zum Schutze ihrer Umgebung und zur Erhaltung ihrer Gesundheit von der Tuberkulose wissen müssen. Man kann deshalb mit Fug und Recht sagen, daß die Ansteckungsgefahr hinsichtlich der Tuberkulose nirgends geringer ist als in einer Lungenheilstätte, und daß die Insassen einer solchen Anstalt infolge der ihnen vom ersten Tage an zuteil werdenden Belehrung weit ungefährlicher sind als die außerhalb der Heilstätte lebenden Lungenkranken, die oftmals ihren Zustand gar nicht kennen und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen teils aus Unwissenheit, teils aus Gleichgültigkeit versäumen.

Für Ueberängstliche, die immer, wenn sie von Bazillen hören, auch die Ansteckungsgefahr für unvermeidlich halten, möchte ich noch die Bemerkung einschalten, daß Tuberkelbazillen zwar im geschlossenen Raume, zumal an dunkeln Stellen, längere Zeit lebensfähig bleiben können — so erklärt sich vielleicht manchmal eine Wohnungsinfektion —, aber im Freien an Stellen, wo Sonne und Wind hinkommen, durch Austrocknung schnell abgetötet werden. Es entsteht also durchaus nicht gleich eine Ansteckungsgefahr, wenn wirklich einmal ein Tuberkulöser entgegen der ihm erteilten Weisung, stets sein Spuckfläschchen zu benutzen — auf der Straße oder auf dem Waldspaziergang auf den Boden spuckt. Auch über das Umherfliegen der beim Husten mit den sogenannten Hustentröpfchen verspritzten Tuberkelbazillen darf man sich keine übertriebenen Vorstellungen machen. Es ist durch sorgfältige Untersuchungen festgestellt, daß diese Tröpfchen, die klein und für gewöhnlich unsichtbar sind wie fein verteilter Wasserdampf, zwar kurze Zeit — in der Regel nur Minuten oder Bruchteile von Minuten — in der Luft schweben können, daß sie aber nicht weiter als bis auf Armlänge von dem Kranken verspritzt werden, so daß selbst bei dem unvorsichtigen Kranken, der, ohne das Tuch vorzuhalten, freiweg hustet, eine Ansteckungsgefahr nur in unmittelbarer Nähe besteht.